



## Österreichischer Bundesverband für Psychotherapie

Maria Theresienstraße 32-34/2/25 1010 Wien  
Tel: 310 64 08 Fax: 310 64 09

An das Präsidium  
des Nationalrates  
Parlament

1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF  
ZL 130 -GE/19 PL  
Datum: 14. DEZ. 1992  
Verteilt 14. Dez. 1992

*St. paristyn*  
Wir erlauben uns anbei die Stellungnahme zum Entwurf eines  
Bundesgesetzes, mit dem das Krankenanstaltengesetz geändert  
wird in 25facher Ausfertigung zu übermitteln.

*R.W.*  
Dr. Alfred Pritz  
Präsident

*G. Sonneck*  
Univ.-Prof. Dr. G. Sonneck

ÖBVP

Österreichischer Bundesverband für Psychotherapie

Maria Theresienstraße 32-34/2/25 1010 Wien  
Tel: 310 64 08 Fax: 310 64 09

An das Bundesministeriums  
für Gesundheit, Sport und  
Konsumentenschutz

Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 13P GE/19 P2
Datum: 14. DEZ. 1992
Verteilt.....

*St. Janysty*

Zu GZ: 21.601/7-II/A/5/92 betrifft Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Krankenanstaltengesetz geändert wird; allgemeines Begutachtungsverfahren

**Stellungnahme**

Der Österreichische Bundesverband für Psychotherapie begrüßt den Entwurf und unterstützt die verpflichtende Verankerung von diplomierten Sozialarbeiter/Innen im Krankenanstaltengesetz des Bundes.

§ 6, Abs. 3 Z 8 sollte lauten "ein würdevolles Sterben ermöglicht und Vertrauenspersonen des Pfleglings Kontakt mit dem Sterbenden pflegen können;"

Der Halbsatz " - sofern dies nicht aus medizinischen Gründen ausgeschlossen ist - " ist zu streichen, da es in Österreich keine medizinischen Gründe gibt, die es rechtfertigen würden, daß Vertrauenspersonen des Pfleglings vom Kontakt mit dem Sterbenden ausgeschlossen sind,

§ 6, Abs. 3 Z 10 Diese begrüßenswerte grundsatzgesetzliche Vorgabe sollte noch dahingehend erweitert werden, daß insbesondere dort wo es sich um Neugeborene, Säuglinge und Kleinkinder handelt, auch die Möglichkeit eines Rooming-in gegeben ist, bei Kindern die über dieses Alter hinaus sind, zumindest die Möglichkeit einer gleichzeitigen Mitaufnahme zumindest eines Eltern- Erzieherteiles (Vertrauensperson)

§ 8 c, Abs. 1 Ethikkommissionen sollten nicht nur in Krankenanstalten, an denen klinische Prüfungen von Arzneimitteln vorgenommen werden, eingerichtet werden, sondern, da sie sich auch mit der Anwendung neuer medizinischer Methoden und Medizinprodukten zu beschäftigen haben, in allen Krankenanstalten.

§ 8 c, Abs. 2 Z 6 "Je einer mit der Wahrnehmung psychologischer und psychotherapeutischer Aufgaben der Krankenanstalten betrauten Person,"

Begründung: Da es sich bei den psychologischen sowie bei den psychotherapeutischen Aufgaben um unterschiedliche handelt, ist es nicht nur gerechtfertigt, sondern notwendig, je einen Vertreter dieser beiden Bereiche in die Ethikkommission verpflichtend hineinzunehmen.

§ 8 d, Abs. 3 2. Satz "Dieser Kommission haben zumindest ein Vertreter des ärztlichen Dienstes, des Pflegedienstes, des medizin-technischen Dienstes, des psychologischen Dienstes, des psychotherapeutischen Dienstes und des Verwaltungsdienstes anzugehören.

Begründung: Siehe oben zu § 6 c, Abs. 2 Z 6

Zu § 10, Abs. 1 ist festzuhalten, daß laut Psychotherapiegesetz § 15 der Psychotherapeut sowie seine Hilfspersonen zur Verschwiegenheit über alle ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertrauten und bekanntgewordenen Geheimnisse verpflichtet ist, diese Verschwiegenheitspflicht sich auf alle Geheimnisse bezieht und gegenüber allen dritten also auch privaten und öffentlichen Einrichtungen gilt. Dieser absoluten Verschwiegenheitspflicht ist bei Eintragungen in die Krankengeschichte Rechnung zu tragen.

§ 11 e, Abs. 2 muß lauten: "Für die Supervision müssen geeignete, zur Führung der Berufsbezeichnung 'Psychotherapeut' oder 'Psychotherapeutin' berechtigte Personen, die....." der Satzteil "'klinischer Psychologe' oder 'klinische Psychologin', 'Gesundheitspsychologe' oder 'Gesundheitspsychologin' oder auch" ist somit zu streichen.  
 Begründung: Die Tätigkeit einer berufsbegleitenden Supervision für die in der Krankenanstalt beschäftigten Personen setzt aufgrund der Eigenart und der mannigfachen Problemlagen in stationären Einrichtungen höchste fachliche Kompetenz voraus. Diese bezieht sich einerseits auf die Anwendung psychotherapeutischer Methoden und Techniken sowie andererseits auch auf die Handhabung der psychotherapeutischen Beziehung, um einen verbesserten Umgang mit Arbeitsbelastungen zu ermöglichen. Diese Lehrinhalte sind im Propädeutikum sowie auch im Fachspezifikum der Psychotherapieausbildung mit ihren mindestens 3.215 Stunden reichlich vertreten, während diese psychotherapeutische Schulung im Rahmen des Erwerbs der fachlichen Kompetenz des klinischen oder Gesundheitspsychologen, der einen Umfang von 1.640 Stunden aufweist, nur einen kleinen Teil einnimmt. Darüberhinaus ist natürlich auch die Berufserfahrung des Psychotherapeuten wesentlich mehr beziehungsorientiert und auf Konfliktbewältigung ausgerichtet und somit eine unverzichtbare Voraussetzung für eine entsprechende supervisorische Weiterbildung.

Entsprechende Änderungen sind auch in den Erläuterungen auf Seite 58 vorletzter und letzter Absatz vorzunehmen, wobei das letzte Wort auf Seite 58 wohl Umfang und nicht Umgang heißen muß.

Dr. Alfred Pritz  
in 25facher Ausfertigung an das Präsidium des Nationalrates

Univ.-Prof. Dr. Gernot Sonneck  
in 25facher Ausfertigung an das Präsidium des Nationalrates